

**Mitteilung über die Prüfung der öffentlichen Förderung des Eine-Welt-Haus e.V.
sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers gem.
§ 91 Abs. 2 LHO vom 02.03.2010**

Stellungnahme:

Der LRH hat gemäß Prüfungsauftrag vom 12.08.2008 auf der Grundlage der §§ 88 ff. LHO die öffentliche Förderung des Eine-Welt-Haus Halle e.V. sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers gem. § 91 Abs. 2 LHO geprüft.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- Doppelförderung durch Zuschüsse aus unterschiedlichen Haushaltsbereichen in den Jahren 2002 – 2007,
- die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers,
- die Ordnungsmäßigkeit einzelner ausgewählter Förderverfahren und
- von den Verwaltungen selbst durchgeführte Prüfungen des Zuwendungsempfängers.

Anmerkung für die Bearbeitung der nachfolgenden Feststellungen:

Bei Prüffeststellungen sind Stellungnahmen auszufertigen.

Bei Prüfeempfehlungen können Stellungnahmen abgegeben werden.

Prüffeststellung: Punkt 3 – Tz. 13; Seite 34 – 36 (Begünstigung von Doppelförderungen durch nicht korrekte Aussagen der Stadt Halle (Saale) gegenüber der Bundesagentur für Arbeit
Die Leitungsebene des Fachbereichs 50 der Stadt Halle (Saale) war nach Kenntnis des Landesrechnungshofes zum Zeitpunkt der fehlerhaften Information „Doppelförderung des Eine-Welt-Halle e.V.“ an die Bundesanstalt für Arbeit bereits mit dem Sachverhalt und dem Vorliegen der Doppelförderung grundsätzlich vertraut.

Der Landesrechnungshof hält eine Aufklärung des Vorgangs - Begünstigungen von Doppelförderungen durch nicht korrekte Aussagen der Stadt Halle (Saale) gegenüber der Bundesagentur für Arbeit - für unverzichtbar und bittet um Stellungnahme.

Stellungnahme der Verwaltung zur Tz.13

Die Feststellung des Landesrechnungshofes, dass die Bundesagentur für Arbeit seitens des Fachbereiches 50 eine falsche Mitteilung bekommen hat, ist zutreffend. Korrekterweise hätte der Agentur mitgeteilt werden müssen, welche Personen in welcher Höhe in der Koordinierungsstelle für Migrantensozialberatung von der Stadt gefördert werden. Ursache für die Fehlinformation war die *unverbindliche* Aussage einer Mitarbeiterin des Fachbereiches, die für den damaligen Bereich „Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG“ zuständig war. In dieser Eigenschaft betreute sie HzA-Kräfte, die bei einzelnen Projekten tätig waren, hatte aber keine *schlüssige* Kenntnis über den Inhalt der städtischen Fördermittel.

Eine Begünstigung von Doppelförderungen kann indes aus diesem Sachverhalt nicht abgeleitet werden. Dies beweist allein die Tatsache, dass die Stadt Halle nach Abschluss der erforderlichen Prüfungen der vom Eine-Welt-Haus eingereichten Abrechnungen für die Jahre 2003 und 2004 die Doppelförderung erkannt und zurückgefordert wurde. Zum Zeitpunkt der Mitteilungen an die Bundesagentur für Arbeit war zwar bekannt, dass es in den Abrechnungen des Eine-Welt-Hauses erhebliche Unstimmigkeiten gibt, jedoch lag das Ergebnis der Überprüfungen noch nicht vor.

Prüfempfehlung: Punkt 3 - Tz.15; Seite 37 - 39 (Auszahlungen von Zuwendungen ohne Rechtsgrundlage)

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt, Bewilligungen von Zuwendungen bei vorläufiger Haushaltsführung unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der Haushaltssatzung zu erteilen. Für die Bewilligung von Abschlagszahlungen ergäbe sich aus diesem Bescheid dann zumindest eine Prüfungsmöglichkeit zur sachlichen Richtigkeit nach der Höhe der Zuwendung und des Zweckes. Ein Rechtsanspruch auf die Vornahme einer Abschlagszahlung folgt daraus nicht. Abschlagszahlungen sollten nur im Ausnahmefall geleistet werden.

Stellungnahme der Verwaltung zur Tz.15

Die Stadt Halle ist der Empfehlung des Landesrechnungshofes bereits gefolgt. Soweit freiwillige Leistungen im Rahmen des politischen Gestaltungswillens beschlossen werden, erhalten die jeweiligen Leistungsempfänger (Träger) den Zuwendungsbescheid erst nach Freigabe des Haushalts. Abschlagszahlungen werden grundsätzlich in diesem Bereich nicht gewährt.

Bei den Träger, die Leistungen erbringen, die im Stadtgebiet aufgrund gesetzlicher Vorgaben vorgehalten werden müssen (Suchtberatung, Schuldnerberatung, Obdachlosenbetreuung usw.), sind diese aufgefordert, jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen, soweit zu diesem Zeitpunkt die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft gesetzt wurde. Die Maßnahmeträger erhalten eine Mitteilung über die für das laufende Haushaltsjahr geplante Fördersumme mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass über die endgültige Höhe der jährlichen Förderung erst entschieden werden kann, wenn ein bestätigter Haushalt vorliegt. Abschlagszahlungen werden grundsätzlich nur dann bewilligt, wenn ein unabweisbarer Bedarf nachgewiesen wird, d. h. wenn die Fortsetzung der Maßnahme insgesamt gefährdet ist.

Prüffeststellung: Punkt 3 – Tz. 15; Seite 37 - 39 (Auszahlungen von Zuwendungen ohne Rechtsgrundlage)

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Stadt Halle (Saale) Auszahlungen von Zuwendungen an den Zuwendungsempfänger für freiwillige Leistungen erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides bei wirksamer Haushaltssatzung vornimmt bzw. in Ausnahmefällen die zuvor genannten empfohlenen Vorkehrungen trifft, die eine rechtssichere Gewährung der Zuwendungen zulassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf die vorherige Stellungnahme zu dieser Teilziffer wird verwiesen.

Prüffeststellung: Punkt 3 – Tz. 18; Seite 41 - 43 (Unvollständige Erhebung von Zinsen durch die Stadt Halle (Saale))

Der Landesrechnungshof hält es für dringend geboten, dass die Stadt Halle (Saale) ihre Zinsforderungen unverzüglich vollständig erhebt und einzieht. Im Falle einer abweichenden Handhabung aufgrund einer Ermessensentscheidung hält es der Landesrechnungshof für notwendig, dass die maßgeblichen Gründe nachvollziehbar dokumentiert werden. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Übersendung einer Kopie der entsprechenden Begründung dieser Entscheidung.

Stellungnahme der Verwaltung zur Tz.18

Der Rückforderungsbescheid vom September 2005 gegenüber dem Eine-Welt-Haus ist wegen der eingelegten Anfechtungsklage nicht bestandskräftig geworden, denn gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO hat die Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Ein sofortiger Vollzug des Rückforderungsbescheides ist nicht angeordnet worden. Damit fehlt es an einer Grundlage für den Lauf einer Zinsforderung, da es an einem bestandskräftigen Bescheid gefehlt hat.

Im März 2007 hat die Stadt Halle nach eigener Überprüfung des angegriffenen Bescheides diesen zurückgenommen und zugleich durch einen neuen Rückforderungsbescheid in gleicher Höhe ersetzt. Daraufhin nahm das Eine-Welt-Haus seine Klage zurück. Dementsprechend kann als Beginn für die Rückforderung nur der Bescheid aus dem März 2007 zugrunde gelegt werden, da *nur* dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist.

Auch eine erneute rechtliche Überprüfung bestätigte diese Handhabungsweise.

Bei den übrigen Rückforderungen vom 14.9.2006 über 4.569,20 Euro, vom 23.8.2006 über 3.863,25 Euro und vom 17.12.2007 über 516,52 Euro wurde auf eine Zinsforderung verzichtet, da das Eine-Welt-Haus in diesen Fällen die jeweilige Forderung zeitnah beglichen hat. Unter Berücksichtigung einer dreitägigen Zustellungsfrist nach Forderungsbescheid hätten für alle drei Forderungen zusammen weniger als 30 Euro erhoben werden können.

Prüffeststellung: Punkt 3.2 – Tz. 19; Seite 43 - 46 (Projekt: „Koordinierungsstelle für Migrantinnensozialberatung“ 2003, Förderung durch die Stadt Halle (Saale))

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Stadt Halle (Saale) infolge der Doppelförderung des Eine-Welt-Haus Halle e.V. eine erneute Verwendungsnachweisprüfung durchführt und die Möglichkeiten der Rückforderung der Zuwendungen bzw. gegebenenfalls die Schadenshaftung prüft.

Das Ergebnis der Prüfung bitten wir mitzuteilen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass nur dem Verwendungszweck unterliegende Ausgaben gefördert werden und die Wahrung des Haushaltsgrundsatzes des sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit Haushaltsmitteln auch bei der Verausgabung von städtischen Mitteln durch die Zuwendungsempfänger konsequent durchgesetzt wird.

Stellungnahme der Verwaltung zur Tz. 19

Die Stadt Halle hat sämtliche Verwendungsnachweise des Eine-Welt-Hauses Halle e. V. erneut überprüft und zusätzlich mit dem Ministerium für Soziales abgeglichen. Die daraus sich ergebenden Korrekturen und Ergebnisse sind in den folgenden Teilziffern dargestellt.

Prüffeststellung: Punkt 3.2 – Tz. 20; Seite 46 - 47 (Projekt: „Koordinierungsstelle für Migrantinnensozialberatung“ 2003, Förderung durch die Stadt Halle (Saale))

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadt Halle (Saale) mit der nachträglichen Einbeziehung aller für das Projekt anfallenden gesamten zusätzlichen Sachausgaben eine Doppelförderung des Eine-Welt-Haus Halle e.V. ermöglichte und somit leichtfertig Haushaltsmittel verschwendet.

Es wird erwartet, dass die Stadt Halle (Saale) diesen Sachverhalt bei der erneuten Verwendungsnachweisprüfung unter Tz. 19 einbezieht.

Stellungnahme der Verwaltung zur Tz. 20

Nach Bekanntwerden des Eingliederungszuschusses für das Jahr 2003 wurde der Verein zunächst mit Bescheid von 11.8.05 aufgefordert, die für das Jahr 2003 gewährten Fördermittel in Höhe von 43.500 Euro in voller Höhe zurückzuzahlen. Dieses ist nach der städtischen Fördermittelrichtlinie dann möglich, wenn die Fördermittel mit vorsätzlich falschen Angaben erschlichen wurden. Aufgrund einer Billigkeitsabwägung und unter Berücksichtigung der möglichen Folgen, die ein kurzfristiger Konkurs des Eine-Welt-Hauses für das soziale Netz der Stadt Halle gehabt hätte, wurde dann entschieden, von einer vollständigen Rückforderung der Fördermittel für 2003 abzusehen und dem Verein anstelle dessen die Gelegenheit zu geben, den Verwendungsnachweis für 2003 unter Einbeziehung des Eingliederungszuschusses komplett neu zu erstellen. Auf der Basis der neuen Verwendungsnachweise wurde eine neue Abrechnung vorgenommen, die eine Überzahlung von 4.569,20 Euro ergab. Dieser Betrag wurde vom Verein zurückgefordert und auch umgehend beglichen.

Aufgrund der Hinweise des Landesrechnungshofes erfolgte zusammen mit dem Sozialministerium noch einmal eine intensive Prüfung der bei Ministerium und Stadt abgerechneten Belege. Dabei wurde eine Doppelzahlung von 1.175,56 Euro festgestellt, die teilweise durch Verrechnung ausgeglichen werden konnte. Offen ist hier noch ein Betrag von 876,25 Euro.

Die nochmalige Prüfung der Förderung 2003 ergab folgendes Ergebnis:
Für 2003 erfolgte die Förderung des Projektes "Koordinationsstelle für Migrationsarbeit" von Land und Stadt als Gesamtprojekt.

Abrechnung gesamt: **104.403,90 €**
davon PK 95.909,74 €
SK 8.494,16 €

Personalkosten:

Land 51.000,88 €
Stadt 30.981,00 €
EGZ 13.927,86 €

Sachkosten:

Land 1.659,12 €
Stadt 6.774,24 €
EM 60,80 €

Ergebnis Förderung Land: 52.660,00 €
Stadt: 37.755,24 € (bisher anerkannte Kosten: 38.930,80 €)

Rückforderung der Differenz zwischen den anerkannten Kosten vor und nach der nochmaligen Prüfung: **1.175,56 €**

Prüffeststellung: Punkt 3.2 – Tz. 21; Seite 47 - 49 (Projekt: „Koordinierungsstelle für Migrantinnensozialberatung“ 2004, Förderung durch die Stadt Halle (Saale))
Der Landesrechnungshof hat bei seiner Erhebung festgestellt, dass die Stadt Halle (Saale) bei der Verwendungsnachweisprüfung folgende Sachverhalte (Eingliederungszuschuss, Eigenmittelanteil, Personalkosten) nicht ordnungsgemäß bewertet hat.

Die Stadt Halle (Saale) hat nach Auffassung des Landesrechnungshofes die Verwendungsnachweisprüfung nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt und damit u. a. gegen ihre eigene Förderrichtlinie verstoßen.

Der Landesrechnungshof fordert die Stadt Halle (Saale) auf, in Abstimmung mit dem weiteren Zuwendungsgeber Ministerium für Soziales (MS) den Verwendungsnachweis erneut zu prüfen und uns das Ergebnis mitzuteilen.

Stellungnahme der Verwaltung zur Tz.21

Für das Jahr 2004 wurden dem EWH Fördermittel in einer Höhe von 38.500 Euro zugesagt, ausschließlich für die Koordinierungsstelle. Ebenfalls in 2004 erhielt das EWH vom MS 17.035,32 Euro an Sach- und Personalkosten für die Erstellung des Migrationsatlases. An diesem Projekt war die Stadt Halle finanziell nicht beteiligt.

Das EWH hat bei der Abrechnung für 2004 die Projekte „Koordinierungsstelle“ und „Migrationsatlas“ in einer Abrechnung dargestellt. Dieses wurde von der Fördermittelstelle

auch seinerzeit beanstandet. Gleichwohl konnte die Abrechnung erfolgen, da die einbezogenen Landesmittel sich ausschließlich auf den Migratinsatlas beziehen und die städtischen Mittel ausschließlich für die Koordinierungsstelle bestimmt waren.

In der Abrechnung für die Koordinierungsstelle wurden gegenüber der Stadt Gesamtkosten von 63.760,47 Euro angemeldet. Von dieser Summe war zunächst der Eingliederungszuschuss in voller Höhe abzuziehen, ebenso nicht anerkennungsfähig Personalkosten und nicht verbrauchte Restmittel. Nach Abzug dieser Mittel ergab sich eine Rückforderung in Höhe von 22.955,45 Euro, die am 11.8.2005 zurückgefordert wurden. Die Rückzahlung erfolgte 2008.

Prüffeststellung: Punkt 4.1.; Seite 50 – 51 (Pkt. 4.1 Verletzung der Pflichten zur vollständigen und richtigen Antragsstellung)

Der Landesrechnungshof hat im Ergebnis der Erhebungen seiner Beauftragten festgestellt, dass die Angaben des Zuwendungsempfängers bei der Beantragung von Zuwendungen in einer Reihe von Fällen unrichtig bzw. unvollständig waren.

Die teilweise erst im Nachhinein feststellbaren erheblichen Verstöße des EWH gegen die Fördermittelbestimmungen haben im Zusammenwirken mit dem Prüfbericht des LRH zu einer Reihe von Rückforderungen geführt. Im Ergebnis sind dem EWH damit nur die Fördermittel verblieben, die tatsächlichen dem angestrebten Förderzweck entsprachen.

Die Stadt teilt die Auffassung des LRH, dass das EWH nicht weiter als verlässlicher Partner bei der Fördermittelvergabe angesehen werden kann. Deshalb erfolgte beginnend ab 2010 auch keine weitere Förderung mehr. Weitere Fördermittelanträgen haben sich ohnehin erledigt, da das EWH Anfang April 2010 Insolvenz angemeldet hat. Die offen stehenden Rückforderungsbescheide liegen dem Insolvenzverwalter vor und wurden auch noch einmal angemeldet.

Das Amtsgericht Halle hat mit Beschluss vom 10.06.2010 das Insolvenzverfahren mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen. In seiner Begründung führt das Gericht aus, dass das EWH überschuldet sei, da das festgestellte Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt und eine Fortführung des Betriebes nicht in Betracht kommt.

gez. Tobias Kogge
Beigeordneter für Jugend, Schule,
Soziales und Kulturelle Bildung